

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang

12. April 2017

Nr. 19 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
75/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl 2017	2 - 3
76/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierschutz-Allgemeinverfügung vom 03.04.2017 zum Verbot des Bettelns mit Hunden im Stadtgebiet Paderborn	4 - 7
77/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Öffentliche Zustellung der Tierschutz-Allgemeinverfügung vom 03.04.2017 zum Verbot des Bettelns mit Hunden im Stadtgebiet Paderborn	8
78/ 2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 14.05.2017	9

75/2017

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Stadt Bad Wünnenberg

werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾

Ort der Einsichtnahme 1) 3)

Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Zimmer 27, Poststraße 15, Stadtteil Fürstenberg, 33181
Bad Wünnenberg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 28. April 2017 bis

Uhrzeit

12:30 Uhr

Uhr, bei dem Bürgermeister

Anschrift 3)

der Stadt Bad Wünnenberg, Zimmer 27, Poststraße 15, Stadtteil Fürstenberg, 33181
Bad Wünnenberg

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

100 – Paderborn I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

74. Jahrgang

12. April 2017

Nr. 19 / S. 3

- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des (Ober-)Bürgermeisters / der (Ober-)Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem (Ober-)Bürgermeister / der (Ober-)Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die (Ober-)Bürgermeister / (Ober-)Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Bad Wünnenberg, 06.04.2017



Der Bürgermeister

Christoph Rüter

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeordneten Ortschaften oder dergl. oder die Nm. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

76/2017

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Tierschutz-Allgemeinverfügung

zum Verbot des Bettelns mit Hunden im Stadtgebiet Paderborn

vom 03.04.2017

Zur Wahrung tierschutzrechtlicher Belange wird angeordnet:

1. Das Betteln mit Hunden und das Mitführen von Hunden beim Betteln in Fußgängerzonen, auf Einkaufsflächen, Supermarkt-Parkplätzen sowie Einkaufs- und Supermarkt-Zuwegungen im Stadtgebiet Paderborn werden untersagt.
2. Für den Fall des Bettelns mit Hunden und für den Fall des Mitführens von Hunden beim Betteln innerhalb des unter 1. genannten räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung drohe ich das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der eingesetzten bzw. mitgeführten Hunde an.
3. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen das Mitführen von Hunden im Zusammenhang mit Betteln in dem unter 1. genannten räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung von mir mit schriftlicher Erlaubnis gestattet werden.
4. Aus Gründen des öffentlichen Interesses an einem effektiven Tierschutz ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung der unter 1. angeordneten Untersagung an. Dies hat die Folge, dass ein evtl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
6. Die Verfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Paderborn in Kraft.
- 7.

Begründung:

zu 1.

In den letzten Jahren wird vermehrt in der Fußgängerzone der Kernstadt Paderborn und vor Supermärkten im Stadtgebiet Paderborn mit Hunden oder unter Mitführen von Hunden gebettelt. Mitgeführte Hunde müssen dabei über Stunden ausharren und haben kaum Bewegungsspielraum. Im

Sommer können sie nicht aktiv kühlere Plätze aufsuchen, in der kalten Jahreszeit frieren diese Hunde oft. Fast immer werden gerade kleine oder auch sehr junge Hunde eingesetzt, um die Aufmerksamkeit der Passanten zu erregen und die Spendenbereitschaft zu erhöhen. Gerade solche Hunde leiden aber besonders unter den Witterungsbedingungen und der erzwungenen Bewegungslosigkeit. Hierdurch können gesundheitliche Schäden verursacht werden. Mehrfach werden sogar Hunde mit nicht behandelten Erkrankungen eingesetzt. Vielfach ist auch die Trinkwasserversorgung der Tiere über einen längeren Zeitraum nicht sichergestellt. Futter wird ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt.

Meist verfügt die mit dem Hund bettelnde Person über keinen festen Wohnsitz, so dass der Verbleib des Tieres bei der Fortführung der Betteltätigkeit nicht geklärt ist und eine verhaltensgerechte Hundehaltung nicht gewährleistet werden kann.

Der Einsatz der Hunde erfolgt mit dem Zweck, Aufmerksamkeit zu erregen und den Erfolg des Geldsammelns zu verbessern. Das gezielte Verwenden von Tieren zum Zweck des Geldsammelns ist als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen und im Rahmen des diesbezüglichen Zur-Schau-Stellens nach Tierschutzrecht erlaubnispflichtig. Regelmäßig liegt bei den im Rahmen des Bettelns eingesetzten Hunden keine Erlaubnis vor, so dass der Einsatz der Hunde auch deshalb gegen das Tierschutzrecht verstößt.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 212) für den Erlass tierschutzrechtlicher Anordnungen zur Vermeidung von Leiden und Schäden an Tieren und Verstößen gegen Tierschutzrecht zuständig.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen sind die §§ 2 und 16 a Tierschutzgesetzes (TierSchG) vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit §§ 1 und 14 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062).

Danach trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

Die Anordnung basiert auf den Feststellungen, dass es sich bei den im Rahmen des Bettelns mitgeführten Hunden fast ausschließlich um sehr kleine und/oder sehr junge Hunde handelt, die stärker unter ungünstiger Witterung und erheblicher Bewegungseinschränkung leiden. Eine artgemäße Hundehaltung ist regelmäßig nicht sichergestellt. Zudem lag in keinem Fall bisher eine Erlaubnis für den Einsatz dieser Tiere zum gewerbsmäßigen Betteln vor.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung aller Umstände der festgestellten Situation beim Betteln mit Hunden getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Leiden der beim Betteln eingesetzten Hunde zu verhindern und Schädigungen der Tiere zu vermeiden, sind nicht ersichtlich.

zu 2.)

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist angebracht und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnung nur auf diesem Wege durchsetzbar ist und effektiver Tierschutz erreicht werden kann.

Fast immer erfolgt das Betteln durch Personen, die weder über bedeutende Geldbeträge verfügen noch einen festen Wohnsitz haben. Weil meist keine Geldbeträge, die z. B. eine Wirksamkeit im

Rahmen der Zwangsgeldandrohung gewährleisten, zur Verfügung stehen, ist dieses Mittel nicht zur Durchsetzung der Anordnung geeignet. Gleichzeitig ist eine Zwangsgeldandrohung nicht geeignet, mögliche Leiden oder gar Schäden des betroffenen Tieres unverzüglich zu beenden und zu vermeiden. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist der unmittelbare Zwang daher das einzig in Frage kommende Mittel, um das Verbot effektiv, unmittelbar und tierschutzrechtsgerecht durchzusetzen.

zu 3.)

Um die Möglichkeit eines ausnahmsweise festzustellenden tierschutzgerechten Verhaltens einer bettelnden Person im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und im Zusammenhang mit dieser Allgemeinverfügung und der von ihr verfolgten Zielsetzungen berücksichtigen zu können, wird die Möglichkeit der Erteilung einer Erlaubnis eingeräumt.

In begründeten Einzelfällen können also auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Untersagung genehmigt werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes sichergestellt ist.

zu 4.)

Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich bereits aus der Allgemeinverfügung selbst.

Angesichts eklatanter Verstöße gegen ordnungsgemäße Haltungsbedingungen für die regelmäßig festzustellenden Hunde, die für Leiden und Schädigungen ursächlich sind bzw. sein können, ist die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 angeordneten Untersagung geboten. Dies insbesondere auch, weil es mit dem gleichzeitig angedrohten unmittelbaren Zwang anschließend ohne zeitliche Verzögerung möglich ist, den jeweils beeinträchtigten Hund fortzunehmen.

Die nach aller Erfahrung bestehende Gefahr, dass der jeweilige Tierhalter die zu beanstandenden Haltungsbedingungen nicht ändert und dass das Leiden der Hunde auf unbestimmte Zeit fortbesteht, ist so groß, als dass nur eine sofortige Vollziehung mit unmittelbar anschließender Fortnahme des Tieres einen effektiven und wirksamen Schutz der Hunde bewirken kann. Ein solcher Schutz kann nicht bis zur Entscheidung der Hauptsache zurückgestellt werden. Dies gilt umso mehr für die regelmäßig festzustellenden jungen und/oder kleinen Hunde.

Anhaltspunkte dafür, dass trotz der offensichtlichen Rechtmäßigkeit der Untersagung mit meiner Allgemeinverfügung den Interessen der Tierhalter, von einer sofortigen Durchsetzung vorläufig verschont zu bleiben, ausnahmsweise der Vorrang gebührt, sind nicht ersichtlich.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs in 2 ist vollziehbar (§ 80 Abs.2 S.1 Nr.3 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- i. V. m. § 112 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen -JustG NRW-).

zu 5.)

In Abständen von ca. 1 Jahr soll diese Allgemeinverfügung in Bezug auf ihren Geltungsbereich und auch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Effektivität regelmäßig überprüft werden. Die Widerspruchsmöglichkeit nach 5 wird u. a. für eine solche Evaluation vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Paderborn Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Paderborn, Sitz 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, einzulegen.

Der elektronische Zugang – insbesondere die Übermittlung elektronischer Dokumente – für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Bürgerinnen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und der Verwaltung im Sinne des § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), ist beim Landrat des Kreises Paderborn ausdrücklich nicht eröffnet. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist daher nicht möglich.

Mit der angeordneten sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in Minden, Königswall 8, Sitz 33423 Minden, diese aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Kreis Paderborn
als untere Tierschutzbehörde

Im Auftrag

gez.

Beninde

77/2017

Öffentliche Zustellung der vorgenannten Allgemeinverfügung vom 03.04.2017

Gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz- LZG) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S.94) in der derzeit gültigen Fassung wird

die Tierschutz-Allgemeinverfügung des Kreises Paderborn, Amt 39 (Amt für Verbraucher-
schutz und Veterinärwesen) zum Verbot des Bettelns mit Hunden im Stadtgebiet Paderborn
vom 03.04.2017

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung der Allgemeinverfügung auf andere Art ist nicht möglich und untunlich.

Die Allgemeinverfügung kann auch während der allgemeinen Sprechzeiten beim Amt 39 (Amt für
Verbraucherschutz und Veterinärwesen), Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, Zimmer D.00.26
oder D.00.18 eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bezie-
hungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Im Auftrag

gez.

Leifeld

78/2017

Bekanntmachung

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 im Wahlkreis 100 Paderborn I

Nach § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz, §§ 25, 27 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 03. April 2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 im Kreis Paderborn zugelassen hat:

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr /-ort Wohnort / E-Mail-Adresse oder Postfach
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Bader, Nektaria	Lehrerin	1975, Gütersloh Bad Wünnenberg nektaria.dirk@gmx.de
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Hoppe-Biermeyer, Bernhard	Selbständiger Unternehmer	1961, Paderborn Delbrück Bernhard@ Hoppe-Biermeyer.de
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Creuzmann, Norika	Dipl.-Sozialpädagogin	1966, Ostercappeln Bad Lippspringe kontakt@ norika-creuzmann.de
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Özmen, Roze	Business Administratorin	1971, Enhil/Türkei Delbrück roze@ oezmenonline.com
5	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Dr. Martiny, Lutz	Selbständig	1943, Dortmund Delbrück LUTZ@MARTINY.BIZ
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Drewer, Holger	Student	1993, Paderborn Salzkotten holger.drewer@ die-linke-paderborn.de
16	Alternative für Deutschland (AfD)	Tegethoff, Karl-Heinz	Kaufmann für Groß- und Außenhandel	1954, Paderborn Borchen khtegethoff@web.de

Paderborn, 06. April 2017

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 100 Paderborn I
In Vertretung

Dr. Conradi
Kreisdirektor